



2017

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG
FÜR
**BESCHLEUNIGTE
SCHIEDSVERFAHREN**



ARBITRATION INSTITUTE
OF THE STOCKHOLM CHAMBER OF COMMERCE

MUSTERSCHIEDSKLAUSEL

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seiner Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit entstehen, werden durch ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren der Schiedsgerichtsinstitution der Stockholmer Handelskammer endgültig entschieden.

Folgende Ergänzungen sind empfehlenswert:

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist [...].

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [...].

Das anwendbare materielle Recht ist [...].

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG FÜR BESCHLEUNIGTE SCHIEDSVERFAHREN DER SCHIEDSGERICHTSINSTITUTION DER STOCKHOLMER HANDELSKAMMER

VERABSCHIEDET DURCH DIE STOCKHOLMER
HANDELSKAMMER UND AB DEM 1. JANUAR 2017 GÜLTIG

Jede Schiedsvereinbarung, die auf die Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren der Schiedsgerichtsinstitution der Stockholmer Handelskammer („Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren“) verweist, wird als Vereinbarung der Parteien angesehen, wonach die folgenden Regeln (ggf. in einer überarbeiteten Form) in der Fassung gelten, die zum Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens oder der Einreichung eines Antrags zur Ernennung eines Eilschiedsrichters gültig ist, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

*Wird im Folgenden die männliche oder weibliche Personenbezeichnung gewählt, so gilt diese für alle Geschlechter.
Die englische Fassung geht Fassungen dieses Texts in anderen Sprachen vor.*

INHALTSVERZEICHNIS

DIE SCHIEDSGERICHTSINSTITUTION DER STOCKHOLMER HANDELSKAMMER

Artikel 1	Über die SCC	6
-----------	--------------	---

ALLGEMEINE REGELN

Artikel 2	Allgemeines Verhalten der Verfahrensbeteiligten	6
Artikel 3	Vertraulichkeit	7
Artikel 4	Fristen	7
Artikel 5	Mitteilungen	7

EINLEITUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 6	Schiedsantrag	8
Artikel 7	Registrierungsgebühr	8
Artikel 8	Einleitung des Schiedsverfahrens	8
Artikel 9	Antwort auf den Schiedsantrag	9
Artikel 10	Aufforderung zu ergänzenden Ausführungen	10
Artikel 11	Vereinbarung über die Anwendung der Schiedsgerichtsordnung	10
Artikel 12	Beschlüsse des Vorstands	11
Artikel 13	Abweisung	11
Artikel 14	Einbeziehung zusätzlicher Parteien	12
Artikel 15	Mehrere Verträge in einem Schiedsverfahren	13
Artikel 16	Verbindung von Schiedsverfahren	14

DER SCHIEDSRICHTER

Artikel 17	Anzahl der Schiedsrichter	15
Artikel 18	Ernennung des Schiedsrichters	15
Artikel 19	Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Verfügbarkeit	16
Artikel 20	Ablehnung des Schiedsrichters	16
Artikel 21	Abberufung	17
Artikel 22	Ersetzung von Schiedsrichtern	17

DAS VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSRICHTER

Artikel 23	Übergabe an den Schiedsrichter	18
Artikel 24	Verfahrensführung	18
Artikel 25	Sekretär des Schiedsrichters	18
Artikel 26	Sitz des Schiedsverfahrens	19
Artikel 27	Sprache	19
Artikel 28	Anwendbares Recht	20
Artikel 29	Verfahrensmanagementkonferenz und Zeitplan	20
Artikel 30	Schriftsätze	21
Artikel 31	Änderungen	21
Artikel 32	Beweise	22
Artikel 33	Mündliche Verhandlungen	22
Artikel 34	Zeugen	22
Artikel 35	Vom Schiedsrichter ernannte Sachverständige	23
Artikel 36	Säumnis	23
Artikel 37	Verzicht	23
Artikel 38	Einstweilige Maßnahmen	24
Artikel 39	Sicherstellung der Verfahrenskosten	24
Artikel 40	Summarisches Verfahren	25
Artikel 41	Schließung des Verfahrens	26

SCHIEDSSPRÜCHE UND ENTSCHEIDUNGEN

Artikel 42	Erlass von Schiedssprüchen	27
Artikel 43	Frist für Endschiedsspruch	27
Artikel 44	Teilschiedsspruch	27
Artikel 45	Vergleich oder andere Gründe für Beendigung des Schiedsverfahrens	27
Artikel 46	Wirkung eines Schiedsspruchs	28
Artikel 47	Berichtigung und Auslegung eines Schiedsspruchs	28
Artikel 48	Ergänzender Schiedsspruch	28

KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 49	Kosten des Schiedsverfahrens	29
Artikel 50	Einer Partei entstandene Kosten	30
Artikel 51	Kostenvorschuss	30

SONSTIGES

Artikel 52	Haftungsausschluss	31
------------	--------------------	----

ANHANG I - ORGANISATION

Artikel 1	Über die SCC	32
Artikel 2	Funktion der SCC	32
Artikel 3	Der Vorstand	32
Artikel 4	Ernennung des Vorstands	32
Artikel 5	Absetzung eines Vorstandsmitglieds	33
Artikel 6	Funktion des Vorstands	33
Artikel 7	Vorstandsentscheidungen	33
Artikel 8	Die Geschäftsstelle	34
Artikel 9	Verfahren	34

ANHANG II - EILSCHIEDSRICHTER

Artikel 1	Eilschiedsrichter	35
Artikel 2	Antrag auf Ernennung eines Eilschiedsrichters	35
Artikel 3	Mitteilung	36
Artikel 4	Ernennung des Eilschiedsrichters	36
Artikel 5	Sitz des Eilschiedsverfahrens	36
Artikel 6	Übergabe an den Eilschiedsrichter	36
Artikel 7	Durchführung des Eilschiedsverfahrens	36
Artikel 8	Eilentscheidungen bezüglich einstweiliger Maßnahmen	37
Artikel 9	Bindungswirkung von Eilentscheidungen	37
Artikel 10	Kosten des Eilverfahrens	38

ANHANG III - KOSTENTABELLE

KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 1	Registrierungsgebühr	39
Artikel 2	Honorar des Schiedsrichters	39
Artikel 3	Verwaltungsgebühr	39
Artikel 4	Auslagen	40
Artikel 5	Pfandrecht	40

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG FÜR BESCHLEUNIGTE SCHIEDSVERFAHREN DER SCHIEDSGERICHTSINSTITUTION DER STOCKHOLMER HANDELSKAMMER

DIE SCHIEDSGERICHTSINSTITUTION DER STOCKHOLMER HANDELSKAMMER

Artikel 1 Über die SCC

Die Schiedsgerichtsinstitution der Stockholmer Handelskammer (die „SCC“) ist eine Institution, die für die Verwaltung von Streitigkeiten nach den „SCC Regeln“, der Schiedsgerichtsordnung der Schiedsgerichtsinstitution der Stockholmer Handelskammer (die „SCC-Schiedsgerichtsordnung“), der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren der Stockholmer Handelskammer (die „SCC-Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren“) sowie anderen von den Parteien vereinbarten Verfahren und Vorschriften zuständig ist. Die SCC setzt sich aus einem Vorstand (der „Vorstand“) und einer Geschäftsstelle (die „Geschäftsstelle“) zusammen. Ausführliche Bestimmungen zur Organisation der SCC sind in Anhang I abgedruckt.

ALLGEMEINE REGELN

Artikel 2 Allgemeines Verhalten der Verfahrensbeteiligten

- (1) Die SCC, der Schiedsrichter und die Parteien haben das gesamte Verfahren in effizienter und zügiger Weise durchzuführen.
- (2) In allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich geregelt sind, haben die SCC, das Schiedsgericht und die Parteien im Sinne dieser Regeln zu handeln sowie alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass der Schiedsspruch rechtlich vollstreckbar ist.

Artikel 3 Vertraulichkeit

Soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, haben die SCC, der Schiedsrichter sowie der Sekretär des Schiedsrichters Vertraulichkeit bezüglich des Schiedsverfahrens und des Schiedsspruchs zu wahren.

Artikel 4 Fristen

Der Vorstand kann auf Antrag einer der Parteien oder von sich aus jede von der SCC gesetzte Frist verlängern, die einer Partei gesetzt wurde, um einer bestimmten Anweisung nachzukommen.

Artikel 5 Mitteilungen

- (1) Alle Mitteilungen oder sonstigen Benachrichtigungen der Geschäftsstelle oder des Vorstands sind an die letzte bekannte Anschrift des Empfängers zuzustellen.
- (2) Alle Mitteilungen und sonstigen Benachrichtigungen sind per Kurierdienst, durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein, E-Mail oder eine andere Übersendungsart, soweit diese einen Nachweis der Versendung gewährleistet, zuzustellen.
- (3) Gemäß Absatz (2) gesendete Mitteilungen oder Benachrichtigungen gelten an dem Tag, an dem sie unter Berücksichtigung der gewählten Übermittlungsart normalerweise eingetroffen wären, als zugestellt.
- (4) Dieser Artikel findet in gleicher Weise auf alle Mitteilungen des Schiedsrichters Anwendung.

Artikel 6 Schiedsantrag

Der Schiedsantrag, der auch die Schiedsklage darstellt, muss folgende Angaben enthalten:

- (i) Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Parteien und der jeweiligen anwaltlichen Vertreter;
- (ii) die spezifischen Anträge, einschließlich einer Schätzung des monetären Werts der Ansprüche;
- (iii) die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen, auf die sich der Kläger stützt;
- (iv) jegliche Beweise, auf die sich der Kläger stützt;
- (v) eine Kopie oder Beschreibung der Schiedsvereinbarung bzw. -klausel, gemäß derer die Streitigkeit beizulegen ist;
- (vi) wenn Ansprüche aufgrund von mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden, ein Hinweis auf die Schiedsvereinbarung aufgrund derer ein Anspruch geltend gemacht wird; und
- (vii) Angaben zum Sitz des Schiedsverfahrens.

Artikel 7 Registrierungsgebühr

- (1) Bei Einreichung des Schiedsantrags hat der Kläger eine Registrierungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Registrierungsgebühr richtet sich nach der Kostentabelle (Anhang III), die am Tag der Einreichung des Schiedsantrags gültig ist.
- (2) Wird die Registrierungsgebühr bei Einreichung des Schiedsantrags nicht bezahlt, setzt die Geschäftsstelle dem Kläger eine Frist für ihre Zahlung. Bei Nichtzahlung der Registrierungsgebühr innerhalb dieser Frist weist die Geschäftsstelle den Schiedsantrag ab.

Artikel 8 Einleitung des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren gilt an dem Tag als begonnen, an dem der Schiedsantrag bei der SCC eingeht.

Artikel 9 Antwort auf den Schiedsantrag

- (1) Die Geschäftsstelle übersendet dem Beklagten eine Kopie des Schiedsantrags sowie aller Anlagen. Die Geschäftsstelle setzt dem Beklagten eine Frist, in welcher er seine Antwort auf den Schiedsantrag einzureichen hat. Diese Antwort, die auch die Klageerwiderung darstellt, muss folgende Angaben enthalten:
 - (i) Einwände gegen das Bestehen, die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der Schiedsvereinbarung; das Versäumnis, Einwände vorzubringen, hindert den Beklagten daran, derartige Einwände in einem späteren Stadium des Verfahrens vorzubringen;
 - (ii) eine Erklärung, ob und in welchem Ausmaß der Schiedsbeklagte den im Schiedsantrag erhobenen Anspruch des Klägers anerkennt oder ablehnt;
 - (iii) die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen, auf die sich der Beklagte stützt;
 - (iv) jegliche Widerklagen oder Aufrechnungen sowie deren Grundlagen, einschließlich einer Schätzung ihres monetären Werts;
 - (v) wenn Widerklagen oder Aufrechnungen aufgrund von mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden, ein Hinweis auf die Schiedsvereinbarung, aufgrund derer die betreffende Widerklage oder Aufrechnung geltend gemacht wird;
 - (vi) jegliche Beweise, auf die sich der Schiedsbeklagte stützt; und
 - (vii) Angaben zum Sitz des Schiedsverfahrens.
- (2) Die Geschäftsstelle übersendet dem Kläger eine Kopie der Antwort auf den Schiedsantrag. Dem Kläger kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Das Versäumnis des Beklagten, eine Antwort auf den Schiedsantrag einzureichen, hindert nicht daran, das Schiedsverfahren fortzusetzen.

Artikel 10 Aufforderung zu ergänzenden Ausführungen

- (1) Der Vorstand kann jede der Parteien auffordern, ergänzende Ausführungen zu ihren Schriftsätzen an die SCC zu machen.
- (2) Kommt der Kläger einer solchen Aufforderung nicht nach, kann der Vorstand die Klage abweisen.
- (3) Kommt der Beklagte einer Aufforderung, ergänzende Ausführungen hinsichtlich der Widerklage oder Aufrechnung zu machen, nicht nach, kann der Vorstand die Widerklage oder Aufrechnung zurückweisen.
- (4) Das Versäumnis des Beklagten, ergänzende Ausführungen zu machen, hindert die Fortsetzung des Schiedsverfahrens nicht.

Artikel 11 Vereinbarung über die Anwendung der Schiedsgerichtsordnung

Nachdem die SCC die Antwort auf den Schiedsantrag erhalten hat und bevor der Schiedsrichter ernannt wurde, kann sie die Parteien unter Berücksichtigung der Komplexität des Falls, des Streitwerts und jeglicher sonstigen relevanten Umstände auffordern, die Anwendung der Schiedsgerichtsordnung mit einem Schiedsrichter oder drei Schiedsrichtern zu vereinbaren.

Artikel 12 Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand trifft Entscheidungen gemäß der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung, einschließlich Entscheidungen:

- (i) ob die SCC gemäß Artikel 13 (i) für die Streitigkeit offensichtlich nicht zuständig ist;
- (ii) ob einem Antrag auf Zusammenlegung gemäß Artikel 14 stattzugeben ist;
- (iii) ob Ansprüche, die aufgrund mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden, in einem Schiedsverfahren gemäß Artikel 15 zu behandeln sind;
- (iv) über die Verbindung von Verfahren nach Artikel 16;
- (v) über die Ernennung von Schiedsrichter gemäß Artikel 18;
- (vi) über einen Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters gemäß Artikel 20;
- (vii) über den Sitz des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 26; und
- (viii) über den Kostenvorschuss gemäß Artikel 51.

Artikel 13 Abweisung

Der Vorstand weist einen Fall ganz oder teilweise ab, wenn:

- (i) die SCC offensichtlich unzuständig ist; oder
- (ii) der Kostenvorschusses nicht gemäß Artikel 51 bezahlt wurde.

Artikel 14 Einbeziehung zusätzlicher Parteien

- (1) Eine Partei kann einen Antrag stellen, dass der Vorstand eine oder mehrere Parteien in das Schiedsverfahren einbezieht.
- (2) Der Antrag einer Partei auf Einbeziehung soll so früh wie möglich gestellt werden. Ein Antrag auf Einbeziehung, der nach der Antwort auf den Schiedsantrag erfolgt, wird nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, der Vorstand entscheidet etwas anderes. Artikel 6 und 7 finden entsprechende Anwendung auf den Antrag auf Einbeziehung.
- (3) Das Schiedsverfahren ist anhängig an dem Tag, an dem der Antrag auf Einbeziehung bei der SCC einging.
- (4) Die Geschäftsstelle setzt eine Frist, in der die zusätzliche Partei eine Stellungnahme zum Antrag auf Einbeziehung abzugeben hat. Artikel 9 findet entsprechende Anwendung auf die Stellungnahme zum Antrag auf Einbeziehung.
- (5) Der Vorstand kann eine oder mehrere zusätzliche Parteien einbeziehen, sofern die SCC im Hinblick auf die Streitigkeit zwischen den Parteien, einschließlich aller zusätzlichen Parteien, für die eine Einbeziehung in das Schiedsverfahren gemäß Artikel 13 (i) beantragt wurde, nicht offensichtlich unzuständig ist.
- (6) Bei der Entscheidung über die Gewährung des Antrags auf Einbeziehung in Fällen, in denen Ansprüche aufgrund mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden, hört der Vorstand die Parteien an und berücksichtigt Artikel 15 (3) (i)-(iv).
- (7) In allen Fällen, in denen der Vorstand beschließt, dem Antrag auf Einbeziehung stattzugeben, entscheidet der Schiedsrichter über seine Zuständigkeit in Bezug auf jede in das Schiedsverfahren einbezogene Partei.
- (8) Entschieden der Vorstand, dem Antrag auf Einbeziehung stattzugeben und stimmt die zusätzliche Partei einem bereits ernannten Schiedsrichter nicht zu, kann der Vorstand den Schiedsrichter abberufen und eine Ernennung gemäß Artikel 18 (2)-(4) vornehmen, es sei denn, alle Parteien, einschließlich der zusätzlichen Parteien, vereinbaren ein anderes Verfahren zur Ernennung des Schiedsrichters.

Artikel 15 Mehrere Verträge in einem Schiedsverfahren

- (1) Die Parteien können Ansprüche in einem Schiedsverfahren geltend machen, die sich aus oder im Zusammenhang mit mehr als einem Vertrag ergeben.
- (2) Erhebt eine Partei den Einwand, die gegenüber ihr geltend gemachten Ansprüche könnten nicht im Rahmen nur eines Schiedsverfahrens verfolgt werden, kann das Verfahren dennoch als ein Schiedsverfahren fortgeführt werden, vorausgesetzt die SCC ist im Hinblick auf die Streitigkeit gemäß Artikel 13 (i) nicht offensichtlich unzuständig.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Ansprüche in einem Schiedsverfahren verfolgt werden können, hört der Vorstand die Parteien an und berücksichtigt:
 - (i) ob die Schiedsvereinbarungen, aufgrund derer Ansprüche geltend gemacht werden, vereinbar sind;
 - (ii) ob die Anträge sich aus derselben Transaktion oder Reihe von Transaktionen ergeben;
 - (iii) die Effizienz und Zügigkeit der Verfahren; und
 - (iv) alle sonstigen relevanten Umstände.
- (4) In allen Fällen, in denen der Vorstand entscheidet, dass die Ansprüche in einem Schiedsverfahren verfolgt werden können, entscheidet der Schiedsrichter über seine eigene Zuständigkeit in Bezug auf die jeweiligen Ansprüche.

Artikel 16 Verbindung von Schiedsverfahren

- (1) Auf Antrag einer Partei kann der Vorstand entscheiden, ein neu eingeleitetes Verfahren mit einem bereits anhängigen zu verbinden, wenn:
 - (i) die Parteien mit der Verbindung einverstanden sind;
 - (ii) alle Ansprüche aufgrund derselben Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden; oder
 - (iii) die Ansprüche mehr als einer Schiedsvereinbarung unterliegen, die Anträge sich aus derselben Transaktion oder Reihe von Transaktionen ergeben und der Vorstand die Schiedsvereinbarungen für miteinander vereinbar hält.
- (2) Bei der Entscheidung, ob die Verfahren zu verbinden sind, hört der Vorstand die Parteien und den Schiedsrichter an und berücksichtigt:
 - (i) den Stand des anhängigen Schiedsverfahrens;
 - (ii) die Effizienz und Zügigkeit des Schiedsverfahrens; und
 - (iii) alle anderen relevanten Umstände.
- (3) Entschieden der Vorstand, die Verfahren zu verbinden, kann er jeden bereits ernannten Schiedsrichter wieder abberufen.

DER SCHIEDSRICHTER

Artikel 17 Anzahl der Schiedsrichter

Das Schiedsverfahren wird von einem Schiedsrichter entschieden.

Artikel 18 Ernennung des Schiedsrichters

- (1) Die Parteien können ein Verfahren zur Ernennung des Schiedsrichters vereinbaren.
- (2) Haben sich die Parteien auf kein Verfahren geeinigt oder haben die Parteien den Schiedsrichter nicht innerhalb der vereinbarten Zeitspanne bzw. – mangels einer solchen Vereinbarung – innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist benannt, erfolgt die Ernennung gemäß den Absätzen (3) – (5).
- (3) Die Parteien haben innerhalb einer Frist von 10 Tagen den Schiedsrichter gemeinsam zu ernennen. Nehmen die Parteien die Schiedsrichterernennung nicht innerhalb dieser Frist vor, erfolgt die Ernennung durch den Vorstand.
- (4) Haben die Parteien unterschiedliche Nationalitäten, muss der Schiedsrichter eine andere Nationalität als die Parteien haben, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart oder der Vorstand hält etwas anderes für angemessen.
- (5) Bei der Bestellung des Schiedsrichters hat der Vorstand die Art und die Umstände der Streitigkeit, das anwendbare Recht, den Sitz und die Sprache des Schiedsverfahrens sowie die Nationalität der Parteien zu berücksichtigen.

Artikel 19 Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Verfügbarkeit

- (1) Der Schiedsrichter muss unparteiisch und unabhängig sein.
- (2) Bevor eine Ernennung stattfindet, hat der vorgeschlagene Schiedsrichter alle Umstände offen zu legen, die berechnigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des betreffenden Schiedsrichters wecken könnten.
- (3) Wird die betreffende Person als Schiedsrichter ernannt, hat sie der Geschäftsstelle eine unterschriebene Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeits-erklärung zu übergeben, in der alle Umstände offengelegt sind, die berechnigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Die Geschäftsstelle leitet den Parteien eine Kopie der Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung weiter.
- (4) Treten während des Schiedsverfahrens Umstände auf, die berechnigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters wecken könnten, hat der Schiedsrichter die Parteien unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren.

Artikel 20 Ablehnung des Schiedsrichters

- (1) Eine Partei kann einen Schiedsrichter ablehnen, wenn Umstände vorliegen, die berechnigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters aufkommen lassen oder wenn der Schiedsrichter nicht über die von den Parteien vereinbarten Qualifikationen verfügt.
- (2) Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie ernannt oder an dessen Ernennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr nach der Ernennung bekannt geworden sind.
- (3) Eine Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen möchte, hat dies innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnis der zur Ablehnung führenden Umstände der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich zu erklären und zu begründen. Das Versäumnis einer Partei, einen Schiedsrichter innerhalb der vorgeschriebenen Zeitspanne abzulehnen, stellt einen Verzicht auf das Ablehnungsrecht dar.

- (4) Die Geschäftsstelle informiert die Parteien und den Schiedsrichter über den Ablehnungsantrag und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) Stimmt die andere Partei dem Ablehnungsantrag zu, hat der Schiedsrichter sein Amt niederzulegen. In allen anderen Fällen trifft der Vorstand die endgültige Entscheidung über den Ablehnungsantrag.

Artikel 21 Abberufung

- (1) Der Vorstand beruft einen Schiedsrichter in den folgenden Fällen ab:
 - (i) bei Annahme der Amtsniederlegung des Schiedsrichters durch den Vorstand;
 - (ii) bei Bestätigung der Ablehnung des Schiedsrichters gemäß Artikel 20; oder
 - (iii) wenn der Schiedsrichter außerstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen oder sie nicht erfüllt.
- (2) Vor der Abberufung des Schiedsrichters durch den Vorstand kann die Geschäftsstelle den Parteien und dem Schiedsrichter Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Artikel 22 Ersetzung von Schiedsrichtern

- (1) Wurde der Schiedsrichter gemäß Artikel 21 abberufen oder ist der Schiedsrichter verstorben, benennt der Vorstand einen neuen Schiedsrichter.
- (2) Wurde der Schiedsrichter ersetzt, entscheidet der neue Schiedsrichter, ob und inwieweit das Verfahren zu wiederholen ist.

Artikel 23 Übergabe an den Schiedsrichter

Nach Bestellung des Schiedsrichters und Zahlung des Kostenvorschusses übergibt die Geschäftsstelle den Fall an den Schiedsrichter.

Artikel 24 Verfahrensführung

- (1) Der Schiedsrichter kann das Schiedsverfahren vorbehaltlich dieser Schiedsgerichtsordnung und der Parteivereinbarungen nach freiem Ermessen durchführen.
- (2) Der Schiedsrichter hat das Schiedsverfahren stets auf unparteiische, effiziente und zügige Weise zu führen und jeder Partei gleichermaßen und ausreichend Gelegenheit zu geben, zur Sache vorzutragen, und dabei stets die beschleunigte Natur des Verfahrens zu berücksichtigen.

Artikel 25 Sekretär des Schiedsrichters

- (1) Der Schiedsrichter kann der SCC zu jeder Zeit während des Schiedsverfahrens einen Vorschlag zur Bestellung eines bestimmten Kandidaten als Sekretär unterbreiten. Die Bestellung erfolgt vorbehaltlich des Einverständnisses der Parteien.
- (2) Der Schiedsrichter hört die Parteien bezüglich der Aufgaben des Sekretärs an. Der Schiedsrichter kann dem Sekretär keine Entscheidungsbefugnis übertragen,
- (3) Der Sekretär muss unparteiisch und unabhängig sein. Der Schiedsrichter stellt sicher, dass der Sekretär im Laufe des Verfahrens unabhängig und unparteiisch bleibt.
- (4) Vor der Bestellung hat der vorgeschlagene Sekretär eine unterzeichnete Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung an die SCC zu schicken, die alle Umstände offenlegt, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des vorgeschlagenen Sekretärs wecken könnten.

- (5) Jede Partei kann die Entlassung des Sekretärs gemäß dem in Artikel 20 vorgesehenen Verfahren beantragen, das für die Ablehnung eines Sekretärs entsprechend gilt. Entlässt der Vorstand den Sekretär, kann der Schiedsrichter die Bestellung eines anderen Sekretärs nach den Vorschriften dieses Artikels vorschlagen. Ein Antrag auf Entlassung hindert nicht daran, das Schiedsverfahren fortzuführen, es sei denn, der Schiedsrichter entscheidet etwas anderes.
- (6) Eine an den Sekretär zahlbare Vergütung ist aus dem Honorar des Schiedsrichters zu bezahlen.

Artikel 26 Sitz des Schiedsverfahrens

- (1) Haben die Parteien den Sitz des Schiedsverfahrens nicht vereinbart, wird er durch den Vorstand bestimmt.
- (2) Der Schiedsrichter kann mündliche Verhandlungen nach Anhörung der Parteien an jedem ihm angemessen erscheinenden Ort durchführen. Das Schiedsverfahren gilt als am Sitz des Schiedsverfahrens durchgeführt, unabhängig davon, ob eine mündliche Verhandlung oder Zusammenkunft an einem anderen Ort stattgefunden hat.
- (3) Der Schiedsspruch gilt als am Sitz des Schiedsverfahrens erlassen.

Artikel 27 Sprache

- (1) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, bestimmt der Schiedsrichter die Sprache(n) des Schiedsverfahrens. Dabei hat der Schiedsrichter alle maßgeblichen Umstände hinreichend zu berücksichtigen und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der Schiedsrichter kann anordnen, dass Dokumenten, die in einer anderen Sprache als der Sprache/den Sprachen des Schiedsverfahrens vorgelegt werden, eine Übersetzung in der Sprache/den Sprachen des Schiedsverfahrens beizufügen ist.

Artikel 28 Anwendbares Recht

- (1) Der Schiedsrichter hat in der Sache über die Streitigkeit nach dem Recht oder den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien vereinbart worden sind. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wendet der Schiedsrichter das Recht oder die Rechtsvorschriften an, die er für geeignet erachtet.
- (2) Die Bezeichnung des Rechts eines bestimmten Staats durch die Parteien ist als Verweisung auf das materielle Recht dieses Staats und nicht auf sein Internationales Privatrecht zu verstehen.
- (3) Der Schiedsrichter darf die Streitigkeit nur dann *ex aequo et bono* oder als *amiable compositeur* entscheiden, wenn die Parteien ihn ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

Artikel 29 Verfahrensmanagementkonferenz und Zeitplan

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Übergabe des Falls an den Schiedsrichter hat der Schiedsrichter zusammen mit den Parteien eine Verfahrensmanagementkonferenz abzuhalten, in der das weitere Verfahren organisiert, in zeitlicher Hinsicht geplant und festgelegt werden soll.
- (2) Die Verfahrensmanagementkonferenz kann als Treffen in Person oder in anderer Weise erfolgen.
- (3) In Anbetracht der Umstände des Einzelfalls versuchen der Schiedsrichter und die Parteien Maßnahmen zu ergreifen, die die Effizienz und Zügigkeit des Verfahrens fördern.
- (4) In der Verfahrensmanagementkonferenz oder unmittelbar im Anschluss daran, spätestens vor Ablauf von 7 Tagen ab Übergabe des Falls an den Schiedsrichter, hat der Schiedsrichter sich zu bemühen, einen Zeitplan für die Durchführung des Schiedsverfahrens, der den Zeitpunkt für den Erlass des Schiedsspruchs beinhaltet, zu erstellen.
- (5) Der Schiedsrichter kann, nach Anhörung der Parteien, weitere Verfahrensmanagementkonferenzen abhalten und überarbeitete Zeitpläne erstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Der Schiedsrichter stellt den Parteien und der Geschäftsstelle eine Kopie des Zeitplans zur Verfügung.

Artikel 30 Schriftsätze

- (1) Die Parteien können neben dem Schiedsantrag und der Antwort auf den Schiedsantrag einen zusätzlichen Schriftsatz einreichen. Sollten Umstände eintreten, die der Schiedsrichter als zwingend erachtet, kann der Schiedsrichter den Parteien gestatten, weitere Schriftsätze einzureichen.
- (2) Schriftsätze haben kurz gefasst zu sein und die Fristen zur Einreichung der Schriftsätze haben 15 Werktage nicht zu übersteigen, es sei denn, der Schiedsrichter bestimmt aus zwingenden Gründen eine andere Frist.
- (3) Der Schiedsrichter kann eine Partei dazu auffordern, abschließend ihre Klageanträge zu stellen sowie die Tatsachen und Beweise darzulegen, auf die sie sich stützt. Nach Ablauf der Frist für eine solche Erklärung, kann eine Partei ihre Ansprüche weder abändern noch zusätzliche Fakten oder Beweismittel anführen, es sei denn, der Schiedsrichter gestattet dies aus zwingenden Gründen.

Artikel 31 Änderungen

Jede Partei kann jederzeit bis zur Schließung des Verfahrens gemäß Artikel 41 ihre Klage, Widerklage, Einreden oder Aufrechnung ändern oder ergänzen, vorausgesetzt, dass ihre Ansprüche in der geänderten oder ergänzten Form immer noch von der Schiedsvereinbarung gedeckt sind, sofern nicht der Schiedsrichter die Zulassung dieser Änderung oder Ergänzung im Hinblick auf die dadurch verursachte Verzögerung, den Nachteil für die andere Partei oder andere maßgebliche Umstände für unangemessen hält.

Artikel 32 Beweise

- (1) Über die Zulässigkeit, Relevanz, Wesentlichkeit und Gewichtung von Beweismitteln entscheidet der Schiedsrichter.
- (2) Der Schiedsrichter kann verfügen, dass eine Partei diejenigen Urkundenbeweise, auf die sie sich berufen möchte, bezeichnet und angibt, welche Umstände sie damit beweisen möchte.
- (3) Auf Antrag einer Partei oder ausnahmsweise von sich aus kann der Schiedsrichter einer Partei aufgeben, Urkunden oder andere Beweise vorzulegen, die relevant für den Fall und wesentlich für seine Entscheidung sein können.

Artikel 33 Mündliche Verhandlungen

- (1) Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn eine Partei dies beantragt und der Schiedsrichter die Gründe dieses Antrags für zwingend erachtet.
- (2) Der Schiedsrichter bestimmt nach Anhörung der Parteien das Datum, die Uhrzeit und den Ort der mündlichen Verhandlung und setzt die Parteien davon binnen angemessener Frist in Kenntnis.
- (3) Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Artikel 34 Zeugen

- (1) Im Vorfeld jeder mündlichen Verhandlung kann der Schiedsrichter die Parteien auffordern, alle Zeugen oder Sachverständigen zu bezeichnen, die sie aufrufen möchten, und anzugeben, welche Sachverhalte durch die einzelnen Aussagen bewiesen werden sollen.
- (2) Die Aussagen von Zeugen oder von den Parteien ernannten Sachverständigen können in Form von unterzeichneten Erklärungen vorgelegt werden.
- (3) Zeugen oder Sachverständige, auf deren Aussagen sich eine Partei stützen möchte, haben an einer mündlichen Verhandlung zum Zwecke der Befragung teilzunehmen, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

Artikel 35 Vom Schiedsrichter ernannte Sachverständige

- (1) Nach Anhörung der Parteien kann der Schiedsrichter einen oder mehrere Sachverständige zur Erstellung eines schriftlichen Gutachtens über bestimmte vom Schiedsrichter festgelegte Themen beauftragen.
- (2) Nach Erhalt des Gutachtens von einem durch den Schiedsrichter bestellten Sachverständigen übermittelt der Schiedsrichter den Parteien eine Kopie des Gutachtens und gibt den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.
- (3) Auf Antrag einer Partei erhalten die Parteien Gelegenheit, einen vom Schiedsrichter bestellten Sachverständigen in einer mündlichen Verhandlung zu befragen.

Artikel 36 Säumnis

- (1) Versäumt eine Partei ohne wichtigen Grund, einen Schriftsatz gemäß Artikel 30 einzureichen oder zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder versäumt sie anderweitig, die Gelegenheit zum Vorbringen ihrer Argumente zu nutzen, kann der Schiedsrichter mit dem Schiedsverfahren fortfahren und einen Schiedsspruch erlassen.
- (2) Erfüllt eine Partei ohne wichtigen Grund eine Vorschrift oder eine Voraussetzung dieser Schiedsgerichtsordnung nicht oder missachtet sie eine vom Schiedsgericht erlassene Verfahrensverfügung, kann der Schiedsrichter diejenigen Schlussfolgerungen daraus ziehen, die er für angemessen hält.

Artikel 37 Verzicht

Versäumt es eine Partei, unverzüglich Einwendungen gegen die Verletzung der Schiedsvereinbarung, dieser Schiedsgerichtsordnung oder anderer für das Verfahren geltender Vorschriften während des Schiedsverfahrens zu erheben, so gilt dies als Verzicht auf das Recht, Einwendungen gegen diese Verletzung zu erheben.

Artikel 38 Einstweilige Maßnahmen

- (1) Der Schiedsrichter kann auf Antrag einer Partei jede einstweilige Maßnahme anordnen, die er für angemessen hält.
- (2) Der Schiedsrichter kann von der Partei, die eine einstweilige Maßnahme beantragt hat, eine im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende angemessene Sicherheit verlangen.
- (3) Eine einstweilige Maßnahme kann in Form einer Verfügung oder eines Schiedsspruchs ergehen.
- (4) Vorschriften über einstweilige Maßnahmen, die vor dem Beginn des Schiedsverfahrens oder vor Übergabe des Falls an einen Schiedsrichter beantragt werden, sind in Anhang II abgedruckt.
- (5) Einstweilige Maßnahmen, die eine Partei bei einem Justizorgan beantragt, sind mit der Schiedsvereinbarung oder dieser Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren nicht unvereinbar.

Artikel 39 Sicherstellung der Verfahrenskosten

- (1) Der Schiedsrichter kann in Ausnahmefällen und auf Antrag einer Partei jedem Kläger oder Widerkläger anordnen, die Verfahrenskosten sicherzustellen und zwar in der Art und Weise, die der Schiedsrichter für angemessen hält.
- (2) Bei der Entscheidung, ob die Verfahrenskosten sicherzustellen sind, berücksichtigt der Schiedsrichter:
 - (i) die Erfolgsaussichten der Klagen, Widerklagen und Einreden.
 - (ii) die Fähigkeit des Klägers oder Widerklägers, einer nachteiligen Kostenentscheidung zu entsprechen, und die Verfügbarkeit von Vermögen zur Durchsetzung einer nachteiligen Kostenentscheidung;
 - (iii) ob es in Anbetracht aller Umstände des Falls angemessen ist, einer Partei aufzugeben, die Verfahrenskosten sicherzustellen; und
 - (iv) alle sonstigen relevanten Umstände.

- (3) Kommt eine Partei der Anordnung, die Verfahrenskosten sicherzustellen, nicht nach, kann der Schiedsrichter die Behandlung der Ansprüche der Partei ganz oder teilweise aussetzen oder abweisen.
- (4) Die Entscheidung, die Behandlung der Ansprüche einer Partei auszusetzen oder abzuweisen, ergeht in Form einer Verfügung oder eines Schiedsspruchs.

Artikel 40 Summarisches Verfahren

- (1) Jede Partei kann beantragen, dass der Schiedsrichter über eine oder mehrere Sach- oder Rechtsfragen in einem summarischen Verfahren entscheidet, ohne dass dabei notwendigerweise jeder sonst für das Schiedsverfahren vorgesehene Verfahrensschritt durchgeführt werden müsste.
- (2) Gegenstand des Antrags auf ein summarisches Verfahren können Fragen sein, die die Zuständigkeit, Zulässigkeit oder Begründetheit betreffen. Der Antrag kann z.B. darauf gestützt werden, dass
 - (i) eine Behauptung tatsächlicher oder rechtlicher Art, die für den Ausgang des Verfahrens wesentlich ist, offensichtlich unhaltbar ist;
 - (ii) selbst wenn man das von der Gegenseite Vorgetragene als wahr annimmt, ein Schiedsspruch zugunsten dieser Partei nach dem anwendbaren Recht aber nicht erlassen werden könnte; oder
 - (iii) eine für die Entscheidung des Falls wesentliche Sach- oder Rechtsfrage aus irgendeinem anderen Grund geeignet ist, im summarischen Verfahren entschieden zu werden.
- (3) Der Antrag soll eine Begründung enthalten, einen Vorschlag zur Art und Weise der Durchführung des summarischen Verfahrens sowie eine Darstellung, aus der hervorgeht, dass ein solches Verfahren effizient und in Anbetracht aller Umstände des Einzelfalls angemessen ist.
- (4) Nachdem der anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, erlässt der Schiedsrichter eine Verfügung, mit der er den Antrag ablehnt oder das summarische Verfahren so festsetzt, wie es ihm angemessen erscheint.

- (5) Bei der Entscheidung, ob einem Antrag auf ein summarisches Verfahren stattzugeben ist, berücksichtigt der Schiedsrichter alle relevanten Umstände, einschließlich inwieweit das summarische Verfahren zu einer effizienteren und zügigeren Beilegung der Streitigkeit beiträgt.
- (6) Wird dem Antrag auf ein summarisches Verfahren stattgegeben, soll der Schiedsrichter eine Verfügung oder einen Schiedsspruch bezüglich der zu prüfenden Fragen in einer effizienten und zügigen Weise unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erlassen, und dabei gemäß Artikel 24 (2) jeder Partei gleichermaßen und ausreichend Gelegenheit geben, zur Sache vorzutragen.

Artikel 41 Schließung des Verfahrens

Der Schiedsrichter erklärt das Verfahren für geschlossen, wenn er davon überzeugt ist, dass die Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, zur Sache vorzutragen. In Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter vor Erlass des Endschiedspruchs das Verfahren von sich aus oder auf Antrag einer Partei wieder eröffnen.

Artikel 42 Erlass von Schiedssprüchen

- (1) Der Schiedsrichter hat den Schiedsspruch schriftlich zu erlassen und ihn zu unterzeichnen. Eine Partei kann spätestens beim Schlussantrag einen begründeten Schiedsspruch beantragen.
- (2) Der Schiedsspruch muss das Datum des Schiedspruchs und den Sitz des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 26 enthalten.
- (3) Der Schiedsrichter hat jeder Partei sowie der SCC unverzüglich eine Ausfertigung des Schiedspruchs zuzustellen.

Artikel 43 Frist für Endschiedspruch

Der Endschiedspruch muss spätestens drei Monate, nachdem der Fall gemäß Artikel 23 an den Schiedsrichter übergeben wurde, erlassen werden. Der Vorstand kann diese Frist auf begründeten Antrag des Schiedsrichters hin oder wenn es anderweitig für notwendig erachtet wird, unter Berücksichtigung der beschleunigten Natur des Verfahrens, verlängern.

Artikel 44 Teilschiedspruch

Der Schiedsrichter kann über einen gesonderten Streitpunkt oder einen Teil der Streitigkeit in einem Teilschiedspruch entscheiden.

Artikel 45 Vergleich oder andere Gründe für Beendigung des Schiedsverfahrens

- (1) Schließen die Parteien vor Erlass des Endschiedspruchs einen Vergleich, kann der Schiedsrichter auf Antrag beider Parteien den Vergleich in Form eines Schiedspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhalten.
- (2) Wird das Schiedsverfahren aus einem anderen Grund vor Erlass des endgültigen Schiedspruchs beendet, fertigt der Schiedsrichter einen Schiedsspruch aus, in dem die Beendigung festgehalten wird.

Artikel 46 Wirkung eines Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch ist endgültig und nach Erlass für die Parteien verbindlich. Durch die Vereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung verpflichten sich die Parteien, jeden Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen.

Artikel 47 Berichtigung und Auslegung eines Schiedsspruchs

- (1) Jede Partei kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs und bei gleichzeitiger Benachrichtigung der anderen Partei verlangen, dass der Schiedsrichter Schreib-, Tipp- oder Rechenfehler im Schiedsspruch berichtigt oder einen bestimmten Punkt oder Teil des Schiedsspruchs auslegt. Nachdem der anderen Partei Möglichkeit zur Stellungnahme in Bezug auf den Antrag gegeben wurde und wenn der Schiedsrichter den Antrag für gerechtfertigt erachtet, nimmt er die Berichtigung oder Auslegung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags vor.
- (2) Der Schiedsrichter kann alle im obigen Absatz (1) beschriebenen Fehler binnen 30 Tagen ab dem Datum des Schiedsspruchs von sich aus berichtigen.
- (3) Berichtigungen oder Auslegungen eines Schiedsspruchs erfolgen schriftlich und entsprechen den Anforderungen von Artikel 42.

Artikel 48 Ergänzender Schiedsspruch

Jede Partei kann binnen 30 Tagen nach Erhalt eines Schiedsspruchs und bei gleichzeitiger Benachrichtigung der anderen Partei beim Schiedsrichter beantragen, einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsgerichtlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt wurden. Nachdem der anderen Partei Möglichkeit zur Stellungnahme in Bezug auf den Antrag gegeben wurde, und wenn der Schiedsrichter den Antrag für gerechtfertigt erachtet, erlässt er den ergänzenden Schiedsspruch binnen 30 Tagen nach Erhalt des Antrags. Wenn es für notwendig erachtet wird, kann der Vorstand diese 30-Tage-Frist verlängern.

KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 49 Kosten des Schiedsverfahrens

- (1) Die Kosten des Schiedsverfahrens bestehen aus:
 - (i) dem Honorar des Schiedsrichters,
 - (ii) der Verwaltungsgebühr und
 - (iii) den Auslagen des Schiedsrichters und der SCC.
- (2) Vor dem Erlass des Endschiedsspruchs fordert der Schiedsrichter den Vorstand auf, die Kosten des Schiedsverfahrens endgültig festzusetzen. Der Vorstand setzt die Kosten des Schiedsverfahrens endgültig gemäß der Kostentabelle (Anhang III) fest, die am Tag des Beginns des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 8 gültig war.
- (3) Bei der endgültigen Festlegung der Kosten des Schiedsverfahrens berücksichtigt der Vorstand, inwieweit der Schiedsrichter das Verfahren effizient und zügig geführt hat, die Komplexität der Streitigkeit sowie alle sonstigen relevanten Umstände.
- (4) Wird das Schiedsverfahren vor Erlass des Endschiedsspruchs nach Artikel 45 beendet, setzt der Vorstand die Kosten des Schiedsverfahrens unter Berücksichtigung des Stadiums des Schiedsverfahrens, der vom Schiedsrichter geleisteten Arbeit und jeglicher anderer maßgeblicher Umstände endgültig fest.
- (5) Der Schiedsrichter nimmt die Kosten des Schiedsverfahrens gemäß der endgültigen Festsetzung durch den Vorstand in den Endschiedsspruch auf und führt das Honorar und die Auslagen des Schiedsrichters und der SCC auf.
- (6) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, teilt der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei die Kosten des Schiedsverfahrens zwischen den Parteien auf, wobei er den Ausgang des Falls, den Beitrag jeder Partei zur Effizienz und Zügigkeit des Schiedsverfahrens sowie andere relevante Umstände berücksichtigt.
- (7) Die Parteien haften dem Schiedsrichter und der SCC gegenüber für die Kosten des Schiedsverfahrens als Gesamtschuldner.

Artikel 50 Einer Partei entstandene Kosten

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei im Endschiedsspruch einer Partei die der anderen Partei entstandenen angemessenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Prozessvertretung, auferlegen, wobei er den Ausgang des Falls, den jeweiligen Beitrag der Parteien zur Effizienz und Zügigkeit des Verfahrens sowie alle anderen relevanten Umstände berücksichtigt.

Artikel 51 Kostenvorschuss

- (1) Der Vorstand setzt einen Betrag fest, den die Parteien als Kostenvorschuss zu entrichten haben.
- (2) Der Kostenvorschuss entspricht dem geschätzten Betrag der Kosten des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 49 (1).
- (3) Jede Partei hat die Hälfte des Kostenvorschusses zu bezahlen, soweit nicht getrennte Vorschusszahlungen festgesetzt werden. Wurden Widerklagen erhoben oder Aufrechnungen eingewendet, kann der Vorstand gesonderte Vorschusszahlungen für die Klagen, Widerklagen und Aufrechnungen festsetzen, wobei jede Partei jeweils den Vorschuss zu zahlen hat, der den von ihr geltend gemachten Ansprüchen oder Einwendungen entspricht. Wenn in das Schiedsverfahren eine zusätzliche Partei gemäß Artikel 14 einbezogen wird, kann der Vorstand, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und je nachdem was er für angemessen erachtet, den Anteil der jeweiligen Parteien am Kostenvorschuss bestimmen.
- (4) Auf Antrag des Schiedsrichters oder wenn es sonst für notwendig erachtet wird, kann der Vorstand die Parteien anweisen, im Verlauf des Schiedsverfahrens weitere Vorschusszahlungen zu leisten.
- (5) Leistet eine Partei eine geforderte Zahlung nicht, gibt die Geschäftsstelle der anderen Partei Gelegenheit, die Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, weist der Vorstand die Klage ganz oder teilweise ab. Entrichtet die andere Partei die geforderte Zahlung, kann der Schiedsrichter auf Antrag dieser Partei einen Teilschiedsspruch über die Rückerstattung der Zahlung erlassen.

- (6) Der Vorstand kann zu jedem Stadium des Schiedsverfahrens oder nach Erlass des Schiedsspruchs auf den Kostenvorschuss zur Deckung der Kosten des Schiedsverfahrens zugreifen.
- (7) Der Vorstand kann beschließen, dass ein Teil des Kostenvorschusses in Form einer Bankgarantie oder einer anderen Art von Sicherheit geleistet werden kann.

SONSTIGES

Artikel 52 Haftungsausschluss

Weder die SCC, der Schiedsrichter, der Sekretär des Schiedsrichters noch ein vom Schiedsrichter bestellter Sachverständiger haften den Parteien gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, es sei denn, diese Handlungen oder Unterlassungen erfolgten vorsätzlich oder grob fahrlässig.

ANHANG I ORGANISATION

Artikel 1 Über die SCC

Die Schiedsgerichtsinstitution der Stockholmer Handelskammer (die „SCC“) ist eine Institution, die administrative Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beilegung von Streitigkeiten anbietet. Die SCC ist Teil der Stockholmer Handelskammer, übt ihre Aufgaben bezüglich der Verwaltung von Streitigkeiten jedoch unabhängig davon aus. Die SCC setzt sich aus einem Vorstand (der „Vorstand“) und einer Geschäftsstelle (der „Geschäftsstelle“) zusammen.

Artikel 2 Funktion der SCC

Die SCC entscheidet nicht über Streitigkeiten. Die SCC hat folgende Funktion:

- (i) Verwaltung inländischer und internationaler Streitigkeiten gemäß der Schiedsgerichtsordnung der SCC und mit anderen, von den Parteien vereinbarten Verfahren oder Vorschriften; und
- (ii) Bereitstellung von Informationen über Schiedsverfahren und Mediation.

Artikel 3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens 12 weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand gehören Personen schwedischer und nicht schwedischer Nationalität an.

Artikel 4 Ernennung des Vorstands

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat der Stockholmer Handelskammer (der „Verwaltungsrat“) ernannt. Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt und können, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, nur auf weitere drei Jahre erneut für ihr jeweiliges Amt gewählt werden.

Artikel 5 Absetzung eines Vorstandsmitglieds

In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied absetzen. Wenn ein Mitglied während seiner Amtszeit zurücktritt oder abgesetzt wird, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied.

Artikel 6 Funktion des Vorstands

Der Vorstand trifft die in den Zuständigkeitsbereich der SCC bei der Verwaltung von Streitigkeiten fallenden Entscheidungen gemäß der Schiedsgerichtsordnung der SCC oder gemäß anderen von den Parteien vereinbarten Vorschriften oder Verfahren. Diese Entscheidungen umfassen Entscheidungen zur Zuständigkeit der SCC, Festsetzung von Vorschusszahlungen, Ernennung von Schiedsrichtern, Entscheidungen über die Ablehnung von Schiedsrichtern, Abberufung von Schiedsrichtern und die Festsetzung der Kosten von Schiedsverfahren.

Artikel 7 Vorstandsentscheidungen

Der Vorstand ist mit zwei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Wenn keine Mehrheit erreicht wird, hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme. Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender ist befugt, bei dringlichen Angelegenheiten Entscheidungen im Namen des Vorstands zu treffen. Es kann ein Vorstandsausschuss ernannt werden, der bestimmte Entscheidungen im Namen des Vorstands treffen kann. Der Vorstand kann Entscheidungen an die Geschäftsstelle delegieren, darunter Entscheidungen über Vorschusszahlungen, Fristverlängerung für den Erlass eines Schiedsspruchs, Abberufung von Schiedsrichtern und Festsetzung der Kosten für Schiedsverfahren. Vorstandsentscheidungen sind endgültig.

Artikel 8 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle handelt unter der Leitung eines Generalsekretärs. Die Geschäftsstelle führt die ihr gemäß der Schiedsgerichtsordnung der SCC übertragenen Aufgaben aus. Die Geschäftsstelle kann auch Entscheidungen treffen, die der Vorstand an sie delegiert hat.

Artikel 9 Verfahren

Die SCC wahrt die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens und des Schiedsspruchs und trägt Sorge für die Unparteilichkeit, Effizienz und Zügigkeit des Schiedsverfahrens.

ANHANG II EILSCHIEDSRICHTER

Artikel 1 Eilschiedsrichter

- (1) Eine Partei kann die Ernennung eines Eilschiedsrichters solange beantragen, bis der Fall gemäß Artikel 23 der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren an den Schiedsrichter übergeben wurde.
- (2) Die Kompetenzen des Eilschiedsrichters sind in Artikel 38 (1)–(3) der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren aufgeführt. Diese Kompetenzen erlöschen, wenn der Fall nach Artikel 23 der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren an den Schiedsrichter übergeben wird oder wenn die Eilentscheidung nach Artikel 9 (4) dieses Anhangs nicht mehr bindend ist.

Artikel 2 Antrag auf Ernennung eines Eilschiedsrichters

Ein Antrag auf Ernennung eines Eilschiedsrichters muss enthalten:

- (i) Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Parteien und ihrer anwaltlichen Vertreter;
- (ii) eine Zusammenfassung der Streitigkeit;
- (iii) Angabe der begehrten einstweiligen Maßnahme und die Gründe für dieses Begehren;
- (iv) eine Kopie oder Beschreibung der Schiedsvereinbarung bzw. -klausel, gemäß derer die Streitigkeit beizulegen ist;
- (v) Stellungnahmen zum Sitz des Eilschiedsverfahrens, dem anwendbaren Recht sowie der Sprache/den Sprachen des Verfahrens; und
- (vi) Nachweis über die Bezahlung der Kosten für das Eilschiedsverfahren gemäß Artikel 10 (1) dieses Anhangs.

Artikel 3 Mitteilung

Sobald ein Antrag auf Bestellung eines Eilschiedsrichters eingegangen ist, sendet die Geschäftsstelle den Antrag an die andere Partei.

Artikel 4 Ernennung des Eilschiedsrichters

- (1) Der Vorstand bemüht sich, einen Eilschiedsrichter binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrags zu benennen.
- (2) Ein Eilschiedsrichter wird nicht benannt, wenn die SCC im Hinblick auf die Streitigkeit offensichtlich unzuständig ist.
- (3) Artikel 20 der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren findet Anwendung auf die Ablehnung eines Eilschiedsrichters mit der Maßgabe, dass der Ablehnungsantrag innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis des Ablehnungsgrunds zu erfolgen hat.
- (4) Ein Eilschiedsrichter kann in allen zukünftigen Schiedsverfahren, die einen Bezug zum Streitfall aufweisen, nicht als Schiedsrichter tätig werden, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Artikel 5 Sitz des Eilschiedsverfahrens

Der Sitz des Eilschiedsverfahrens ist derjenige, den die Parteien als Sitz des Schiedsverfahrens vereinbart haben. Haben sich die Parteien über den Sitz des Schiedsverfahrens nicht geeinigt, legt der Vorstand den Sitz des Eilschiedsverfahrens fest.

Artikel 6 Übergabe an den Eilschiedsrichter

Sobald ein Eilschiedsrichter benannt wurde, übergibt die Geschäftsstelle den Antrag unverzüglich an den Eilschiedsrichter.

Artikel 7 Durchführung des Eilschiedsverfahrens

Artikel 24 der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren findet Anwendung auf das Eilschiedsverfahren unter Berücksichtigung der diesem Verfahren innewohnenden Dringlichkeit.

Artikel 8 Eilentscheidungen bezüglich einstweiliger Maßnahmen

- (1) Eine Eilentscheidung bezüglich einstweiliger Maßnahmen soll nicht später als 5 Tage nach Übergabe des Antrags an den Eilschiedsrichter gemäß Artikel 6 dieses Anhangs ergehen. Der Vorstand kann diese Frist bei begründetem Antrag des Eilschiedsrichters oder wenn sonst für notwendig erachtet verlängern.
- (2) Jede Eilentscheidung bezüglich einstweiliger Maßnahmen
 - (i) hat schriftlich zu erfolgen;
 - (ii) hat das Datum des Erlasses zu enthalten, den Sitz des Eilschiedsverfahrens und die Gründe für die Entscheidung anzugeben; und
 - (iii) ist vom Eilschiedsrichter zu unterzeichnen.
- (3) Der Eilschiedsrichter übersendet jeder der Parteien und der SCC unverzüglich eine Ausfertigung der Eilentscheidung.

Artikel 9 Bindungswirkung von Eilentscheidungen

- (1) Die von einem Eilschiedsrichter erlassene Entscheidung ist für die Parteien bindend.
- (2) Bei begründetem Antrag einer Partei kann der Eilschiedsrichter die Eilentscheidung abändern oder zurücknehmen.
- (3) Durch die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens gemäß der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren verpflichten sich die Parteien, jede Eilentscheidung unverzüglich zu befolgen.
- (4) Die Eilentscheidung entfaltet keine Bindungswirkung mehr, wenn:
 - (i) der Eilschiedsrichter oder der Schiedsrichter dies entscheiden;
 - (ii) ein Schiedsrichter einen Endschiedsspruch erlässt;
 - (iii) das Schiedsverfahren nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erlass der Eilentscheidung eingeleitet wird; oder
 - (iv) der Fall nicht innerhalb von 90 Tagen ab Erlass der Eilentscheidung an einen Schiedsrichter übergeben wird.
- (5) Der Schiedsrichter ist an die Entscheidung/en und Begründungen des Eilschiedsrichters nicht gebunden.

Artikel 10 Kosten des Eilverfahrens

- (1) Die Partei, die die Ernennung des Eilschiedsrichters beantragt, zahlt die Kosten nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes (2) (i) und (ii) bei Einreichung des Antrags.
- (2) Die Kosten des Eilverfahrens beinhalten:
 - (i) das Honorar des Eilschiedsrichters, das sich auf EUR 16.000 beläuft;
 - (ii) die Registrierungsgebühr, die EUR 4.000 beträgt; und
 - (iii) die den Parteien entstandenen angemessenen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für anwaltliche Vertretung.
- (3) Auf Antrag des Eilschiedsrichters oder wenn es sonst angemessen erscheint, kann der Vorstand die im obigen Absatz (2) (i) und (ii) angeführten Beträge in Anbetracht der Besonderheiten des Verfahrens, der vom Eilschiedsrichter und von der SCC geleisteten Arbeit und sonstiger relevanter Umstände erhöhen oder herabsetzen.
- (4) Wenn die Zahlung der Kosten nach dem obigen Absatz (2) (i) und (ii) nicht fristgerecht erfolgt, weist die Geschäftsstelle den Antrag ab.
- (5) Auf Antrag einer Partei teilt der Eilschiedsrichter in der Eilentscheidung die Kosten des Eilverfahrens zwischen den Parteien auf.
- (6) Teilt der Eilschiedsrichter die Kosten für das Eilverfahren zwischen den Parteien auf, wendet er dafür die in Artikel 49 (6) und 50 der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren enthaltenen Prinzipien an.

ANHANG III KOSTENTABELLE

KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 1 Registrierungsgebühr

- (1) Die in Artikel 7 der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren erwähnte Registrierungsgebühr beträgt EUR 2.500.
- (2) Die Registrierungsgebühr ist nicht erstattungsfähig und ist Bestandteil der Verwaltungsgebühr des gemäß Artikels 3. Die Registrierungsgebühr wird auf den Vorschuss angerechnet, den der Kläger gemäß Artikel 51 der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren bezahlen muss.

Artikel 2 Honorar des Schiedsrichters

- (1) Der Vorstand setzt das Honorar des Schiedsrichters auf Grundlage des Streitwerts gemäß der unten folgenden Tabelle fest.
- (2) Der Streitwert ist der Gesamtwert aller Klagen, Widerklagen und Aufrechnungen. Wenn der Streitwert nicht ermittelt werden kann, setzt der Vorstand das Honorar des Schiedsrichters unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände fest.
- (3) Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Vorstand von den in der Tabelle aufgeführten Beträgen abweichen.

Artikel 3 Verwaltungsgebühr

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird gemäß der unten stehenden Tabelle bestimmt.
- (2) Der Streitwert ist der Gesamtwert aller Klagen, Widerklagen und Aufrechnungen. Wenn der Streitwert nicht ermittelt werden kann, setzt der Vorstand die Verwaltungsgebühr unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände fest.
- (3) Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Vorstand von den in der Tabelle aufgeführten Beträgen abweichen.

Artikel 4 Auslagen

Zusätzlich zu dem Schiedsrichterhonorar und der Verwaltungsgebühr setzt der Vorstand einen von den Parteien zu entrichtenden Betrag fest, mit dem angemessene Auslagen abgedeckt werden, die dem Schiedsrichter und der SCC entstehen. Die Schiedsrichterauslagen können das Honorar und die Auslagen für vom Schiedsrichter gemäß Artikel 35 der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren bestellte Sachverständige umfassen.

Artikel 5 Pfandrecht

Durch die Bezahlung des Vorschusses gemäß Artikel 51 (1) der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren, verpfändet jede Partei der SCC und dem Schiedsrichter, vertreten durch die SCC, unwiderruflich und bedingungslos alle Rechte über jeden beliebigen an die SCC gezahlten Betrag als Sicherheit für jegliche Verbindlichkeiten bezüglich der Kosten des Schiedsverfahrens.

SCHIEDSRICHTERHONORAR

Streitwert (EUR)	Schiedsrichtergebühr (EUR)	
	Mindestbetrag (EUR)	Höchstbetrag (EUR)
bis zu 25.000	4.000	7.000
von 25.001 bis 50.000	4.000 + 2 % des 25.000 übersteigen- den Betrags	7.000 + 6 % des 25.000 übersteigen- den Betrags
von 50.001 bis 100.000	4.500 + 0,8 % des 50.000 übersteigen- den Betrags	8.500 + 4 % des 50.000 übersteigen- den Betrags
von 100.001 bis 500.000	4.900 + 1,5 % des 100.000 überstei- genden Betrags	10.500 + 3,4 % des 100.000 übersteigen- den Betrags
von 500.001 bis 1.000.000	10.900 + 1 % des 500.000 überstei- genden Betrags	24.100 + 2,4 % des 500.000 überstei- genden Betrags
von 1.000.001 bis 2.000.000	15.900 + 0,8 % des 1.000.000 überstei- genden Betrags	36.100 + 1,6 % des 1.000.000 überstei- genden Betrags
von 2.000.001 bis 5.000.000	23.900 + 0,4 % des 2.000.000 überstei- genden Betrags	52.100 + 1 % des 2.000.000 überstei- genden Betrags
über 5.000.001	vom Vorstand zu bestimmen	vom Vorstand zu bestimmen

VERWALTUNGSgebÜHR DER SCC

Streitwert (EUR)	Verwaltungsgebühr der SCC (EUR)
bis zu 25.000	2.500
von 25.001 bis 50.000	2.500 + 2 % des 25.000 übersteigenden Betrag
von 50.001 bis 100.000	3.000 + 1,5 % des 50.000 übersteigenden Betrag
von 100.001 bis 500.000	3.750 + 0,75 % des 100.000 übersteigenden Betrag
von 500.001 bis 1.000.000	6.750 + 0,5 % des 500.000 übersteigenden Betrag
von 1.000.001 bis 2.000.000	9.250 + 0,25 % des 1.000.000 übersteigenden Betrag
von 2.000.001 bis 5.000.000	11.750 + 0,12 % des 2.000.000 übersteigenden Betrag
über 5.000.001	vom Vorstand zu bestimmen höchstens 35.000



ARBITRATION INSTITUTE
OF THE STOCKHOLM CHAMBER OF COMMERCE

P.O. Box 16050, SE-103 21 Stockholm, Sweden
Visit: [Brunnsgatan 2](#) | Phone: +46 8 555 100 00
arbitration@chamber.se | www.sccinstitute.com